

<b>Persistenter Identifier:</b>	1569907460851_P1875
<b>Titel:</b>	Bestimmungen über die Abhaltung von Diplom-Prüfungen an den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1875
<b>Signatur:</b>	verschiedene Signaturen
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Fachschule für Ingenieurwesen, Prüfungsstatut
<b>Strukturtyp:</b>	chapter
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/12/LOG_0009/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/12/LOG_0009/</a>

### III. Statut für die Diplom-Prüfung an der Ingenieurfachschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 7. Juli 1871. Ziff. 1770.

*Abgeändert durch k. k. Minister v. 19. Jan. 1877. 248.*

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

*Stoffjahr*

Die Diplomprüfung findet jährlich im Monat Oktober statt; die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer (§. 7.) am Polytechnikum, unter dem Vorsitze des jeweiligen Vorstandes der Ingenieurschule.

#### II. Zulassung zur Prüfung.

§. 3.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden hat der Candidat sich auszuweisen:

- 1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs;
- 2) über den Besitz der ~~in der technischen Maturitätsprüfung~~ *gänzlich* ~~(vergl. Verfügung des Kultministeriums vom 20. August 1862, wobei zu bemerken, dass inzwischen auch die Physik~~ *ausgewählte* ~~in provisorischer Weise unter die Gegenstände dieser Prüfung aufgenommen worden ist)~~ *entworfener* verlangten Kenntnisse; *Handwritten*
- 3) über ein dem Umfange der Diplomprüfung (§. 7. u. 8.) *entsprechendes*

*mit dem entsprechenden Zeugnisse, sowie über die Besondere, welche aus dem k. k. Kultministerium v. 23. Juni 1876) vorzunehmenden Vorarbeiten in Bezug auf die allgemeine Maßzahl, insbesondere betreffend die Geometrie, Physik, Chemie u. Geographie;*

3) über die ~~Samt~~ <sup>Samt</sup> ~~Kampfung~~ <sup>Kampfung</sup> ~~der~~ <sup>der</sup> ~~by~~ <sup>by</sup> ~~Conzertierung~~ <sup>Conzertierung</sup> (S. 7 u. 8).

entsprechendes erfolgreiches Fachstudium, von welchem in der Regel wenigstens 1 Jahr an der hiesigen Ingenieurschule absolvirt sein muss;

4) über sittliches Betragen.

§. 4.

Der Nachweis zu 2. (§. 3.) ist zu liefern durch das Zeug-<sup>nis</sup> niss über Ersterung der ~~technischen~~ <sup>technischen</sup> ~~Maturitätsprüfung~~ <sup>Maturitätsprüfung</sup> oder auch durch anderweite entsprechende Kenntnisszeugnisse. <sup>maßma</sup> <sup>als</sup> <sup>beurteil.</sup> <sup>zu</sup> <sup>erhalten</sup> <sup>von</sup> <sup>den</sup> <sup>Prüfungs</sup> <sup>ämtern</sup> <sup>der</sup> <sup>Ingenieur</sup> <sup>schule</sup>

Der Nachweis zu 3. und 4. (§. 3.) ist zu liefern in:

- durch die Jahres- und Semesterzeugnisse von den betreffenden Lehranstalten;
- durch Vorlegung der in der Beilage (s. Seite 14) aufgeführten Zeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von den betreffenden Lehrern, beziehungsweise auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie mit der Bezeichnung ob Copie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muss.

§. 5.

Die Meldungseingaben mit den erforderlichen Beilagen (§. 4.) sind je vor dem 1. ~~Juli~~ <sup>Januar</sup> bei der Direction des Polytechnikums einzureichen, welche nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung des Fachschul-Collegiums über die von dem Candidaten vorgelegten Zeichnungen (§. 4. lit. b.), über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten durch Anschlag am schwarzen Brett zur Prüfung einladet.

§. 6.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Sportel zu entrichten und zwar von Solchen, welche die Bedingung mindestens Einjähriger Studienzeit an hiesiger Ingenieurfachschule (§. 3. Ziff. 3.) erfüllt haben, je 30 Mark, von den übrigen, wenn solche ausnahmsweise zugelassen werden sollten, je 60 Mark.

### III. Umfang der Prüfung.

#### §. 7.

Die Prüfungsgegenstände sind:

- 1) ~~Chemie.~~
- 2) ~~Geognosie.~~
- 1, 3) Baumaterialienlehre.
- 2, 4) Praktische Geometrie.
- 3, 5) Technische Mechanik.
- 4, 6) Hochbaukonstruktionen.
- 5, 7) Baugeschichte.
- 6, 8) Ingenieurkonstruktionen.
- 7, 9) Strassen-, Eisenbahn- und Wasserbau.
- 8, 10) Maschinenkunde.

Andererseits bilden die bei der Meldung um Zulassung vorgelegten Zeichnungen (§. 4. lit. b. und Beilage) zugleich einen Prüfungsgegenstand in der Art, dass darnach auch für das Zeichnen und zwar je besonders für Freihandzeichnen und Linearzeichnen, Zeugnisse ertheilt werden, welche bei Feststellung des Gesamt-Prüfungszeugnisses mitgerechnet werden.

#### §. 8.

Betreffend das Mass der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, so wird verlangt:

- ~~1) Chemie (für Bautechniker);~~
- ~~2) Geognosie;~~
- 1, 3) Baumaterialienlehre,  
in dem Umfange, wie diese Fächer dermalen am K. Polytechnikum gelehrt werden;
- 2, 4) in der praktischen Geometrie:  
Aufnahme von Plänen mit trigonometrischem Netze, geometrisches, trigonometrisches und barometrisches Nivellement, Curvenaussteckung, Ausführung dieser Operationen mit den einschlägigen Rechnungen; Rectification der hierzu erforderlichen Instrumente;

- 3, 5) in der technischen Mechanik:  
Statik der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen, Lösung der bezüglichen Aufgaben mit Benützung der höheren Analysis;
- 4, 6) in den Hochbaukonstruktionen  
soviel als zur Ausführung einfacherer Gebäude nöthig ist.
- 5, 7) in der Baugeschichte:  
Kenntniss der wichtigsten Bauformen des classischen Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit;
- 6, 8) in den Ingenieurkonstruktionen:  
a) Brückenbau:  
Steinerne Brücken, Futtermauern, hölzerne und eiserne Brücken, Gründungen, Baubetrieb; Fertigung eines hieher gehörigen kleineren Entwurfs.  
b) Erdbau:  
Einschnitte und Dämme, Tunnels;
- 3, 9) im Strassen-, Eisenbahn- und Wasserbau:  
allgemeine Kenntniss desselben, und zwar beim Eisenbahnbau in Beziehung auf Oberbau, nebst allgemeiner Disposition der Fahrzeuge, ferner auf Stationsanlagen einschliesslich der betreffenden Hochbauten, und auf die Grundzüge der Tracirung und der Vorarbeiten;
- 4, 10) in der Maschinenkunde:  
allgemeine Kenntniss der Maschinentheile, der Hilfsmaschinen auf Bauplätzen, der hydraulischen Motoren, der Dampfmaschinen und der Dampfkesselanlagen.

#### IV. Prüfungsmodus.

##### § 9.

Die Prüfung ist schriftlich, beziehungsweise graphisch in:

- 1) der praktischen Geometrie,
- 2) der technischen Mechanik,
- 3) den Hochbaukonstruktionen,
- 4) den Ingenieurkonstruktionen,
- 5) dem Strassen-, Eisenbahn- und Wasserbau.

In den übrigen Fächern wird nur mündlich geprüft; übri-

gens kann für einzelne Candidaten die mündliche Prüfung auch auf diejenigen Fächer, in denen schriftlich geprüft wird, erstreckt werden.

Soweit in der Prüfung selbst Zeichnungen zu fertigen sind, wird auf die Art und Weise der Ausführung derselben bei der Beurtheilung des Ergebnisses in dem betreffenden Prüfungsfache besondere Rücksicht genommen.

§. 10.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

- Klasse I. (obere)
- „ II. (mittlere)
- „ III. (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen: a. (obere) und b. (untere).

#

Beilage.

(ad §. 4. lit. b.)

An Zeichnungen, welche bei der Meldung um Zulassung zur Prüfung vorzulegen sind und welche sodann auch bei dieser Prüfung in Betracht kommen, werden verlangt:

- 1) in der darstellenden Geometrie 2 Blätter Schattenkonstruktionen, 2 Blätter Perspective;
- 2) im Freihandzeichnen 2 Blätter nach der Wahl des Candidaten;
- 3) in der praktischen Geometrie eine Terrinaufnahme mit Horizontalcurven, sowie die Situationszeichnung einer Strassen- oder Eisenbahnstrecke, und deren Längen- und Querprofilzeichnungen, beides nach Aufnahme unter Mitwirkung des Candidaten;
- 4) in der technischen Mechanik (graphischen Statik) 4 Blätter;
- 5) in der Hochbaukonstruktionen 5 Blätter, <sup>nämliche für</sup> betreffend Maurer- <sup>arbeiten</sup> Steinmetz-, Zimmer-, Schreiner- und Schlosserarbeiten, <sup>und</sup> <sup>für</sup> Eisenkonstruktionen;

*haueraarbeiten, für*

*für wie Eisenkonstruktionen;*

- 6) in der Baugeschichte 2 Blätter Zeichnungen;
- 7) im Brückenbau 3 Entwürfe zu einer steinernen, einer hölzernen und einer eisernen Brücke, worunter wenigstens ein grösseres Object;
- 8) im Eisenbahnhochbau 2 Entwürfe zu Wohn- oder Betriebsgebäuden;
- 9) im Wasserbau 1 Zeichnung.

10, Eisenbahnbau 1 Blatt.

Die Prüfung wird bis auf Weiteres im engsten Anschluss an die erste Staatsprüfung im Ingenieurfach und im Wesentlichen auf Grund derselben Prüfungsinstruktion abgehalten, welche für das genannte Staatsexamen aufgestellt ist.

# Übergangs-Bestimmung.

Examinateure, welche die frühere kaufmännische Maturitätsprüfung am polytechnischen Institut bestanden haben u. solche Candidaten, welche auf Grund der Abkürzungsbestimmung vom Kaiserlichen Ministerium in Rücksicht vor dem Gesetz 1876 in die Ingenieurprüfung für das polytechnische Institut sind, sind von dem Kaufmann der Prüfung für mathematisch-mechanisch-physikalische Vorkenntnisse (§ 3 Z. 2) befreit, wenn sie gültig nach dem in § 7 genannten Prüfungsantrag in Chemie (für Bauingenieur u. Ingenieur) und dem in § 8 genannten (für Bauingenieur) in mechanischer Prüfung (normaler und polytechnischer) abgelegt haben.